

## **Betrauung**

der  
**kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH**  
(nachstehend „kbo-DAK“)  
künftig firmierend unter:  
kbo-Donau-Vils-Kliniken gemeinnützige GmbH

durch den  
**Bezirk Oberbayern**  
(nachstehend „Bezirk“)

auf der Grundlage des Beschlusses des Bezirkstags von Oberbayern vom 06.05.2026

sowie des  
Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (AbI. EU L vom 19.12.2025)

- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission

vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006),

zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1442 der Kommission vom 18. Juli 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/111/EG in Bezug auf Berichterstattungspflichten

- Transparenzrichtlinie -

## Präambel

Nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sind die Bezirke unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter verpflichtet, die für das Bezirksgebiet erforderlichen Einrichtungen und Dienste für Psychiatrie und Neurologie sowie Suchtkrankenhilfe zu unterhalten und zu betreiben. Damit haben die Bezirke die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag).

Der Bezirk ist zusammen mit der Stadt Ingolstadt Trägerin des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (nachfolgend: KHZVI), der Alleingesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH ist (nachfolgend: KI). Die KI betreibt am Standort Ingolstadt das Plankrankenhaus Klinikum Ingolstadt, das als Krankenhaus der II. Versorgungsstufe mit der Kennzahl 16101 geführt wird. Dem KI sind außerdem Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und -betriebe, eine Gesundheitsakademie und in einer Nebenstelle Einrichtungen zum betreuten Wohnen zugeordnet. Über den Krankenhauszweckverband waren dem KI bis zum 31.12.2025 auch die Fachrichtungen Psychiatrie (PSY) und Psychosomatik (PSO) als „Zentrum für psychische Gesundheit“ (nachfolgend: ZPG) zugeordnet. Zusammen mit weiteren Beteiligungsunternehmen wurde so die Aufgabe der somatischen und psychiatrisch-psychosomatischen Krankenversorgung für die Region Ingolstadt und das Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt (Planungsregion 10, Bayern) für die Verbandsmitglieder, den Bezirk und die Stadt Ingolstadt, sichergestellt.

Der Bezirk, die Stadt Ingolstadt sowie weitere Parteien haben am 18.12.2024 betreffend die Verselbständigung des ZPG und der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung von der somatischen Versorgung des Klinikums Ingolstadt und dem übrigen Betrieb des Zweckverbandes zunächst eine grundlegende Vereinbarung geschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurden mit dem Vollzug der Umsetzungsdokumente vom 12.11.2025, einschließlich der Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes, die Aufgaben des Zweckverbandes und des Zusammenwirkens von Bezirk und Stadt Ingolstadt im Zweckverband neu geordnet. Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung obliegt seitdem nicht mehr dem Zweckverband, sondern ist an den gesetzlich zuständigen Bezirk zurückgefallen (Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung).

Der Bezirk hat mit der Gründung der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (nachfolgend: kbo), am 01.01.2007 seine gesetzlichen Versorgungsverpflichtungen aus der Bezirksordnung und den Krankenhausgesetzen auf dieses übertragen. Bei kbo handelt es sich um ein selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts des Bezirks im Sinne von Art. 75 der Bezirksordnung. kbo hat zur Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung, die bisher dem Krankenhauszweckverband und von diesem dem KI zugeordnet waren, die kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH (nachfolgend: kbo-DAK) als eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft gegründet (Gesellschaftsvertrag vom 16.12.2024). kbo-DAK wurde mit Betrauungsakten des Bezirks vom 03.12.2025 und 16.01.2026 mit der Erbringung der Leistungen beauftragt. Der vorliegende Betrauungsakt ersetzt diese Betrauungsakte. Der Bezirk hat keinen gesetzlichen Auftrag im Zusammenhang mit den Leistungen der Somatik, die der Krankenhauszweckverband Ingolstadt und die Klinikum Ingolstadt GmbH erbringen. Er scheidet daher aus der gemeinsamen Betrauung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt und der Klinikum Ingolstadt GmbH durch die Stadt

Ingolstadt und den Bezirk vom 18.12.2024 aus (Beschlussfassung durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 und vom Bezirkstag in seiner Sitzung vom 05.12.2024).

Die kbo-DAK ist seit 20.12.2024 unter der Nummer HRB 12092 im Handelsregister B des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen. Die Gesellschaft unterhält ihren Hauptsitz in 85049 Ingolstadt. Gegenstand der Gesellschaft ist die stationäre und ambulante Behandlung von psychisch, neurologisch und anderen Kranken. Ihre Aufgabe ist es, durch ärztliche, pflegerische und therapeutische Behandlung Krankheiten zu diagnostizieren, zu heilen und zu lindern und die zu versorgenden Menschen unterzubringen und zu verpflegen. Mit Wirkung zum 01.01.2026 ist entsprechend des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 16.12.2025 der Trägerwechsel des ZPG vom KI zu kbo-DAK erfolgt. kbo-DAK ist entsprechend des Bayerischen Krankenhausplans bedarfsgerecht und notwendig für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung. Die Trägerschaft der kbo-DAK umfasst derzeit die Kliniken in Ingolstadt (KeZ 16107) und in Eichstätt (KeZ 17606). Der Bayerische Krankenhausplan wird stetig fortgeschrieben und erging zum 01.01.2026 in der 51. Fassung.

kbo beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.01.2027 die kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gGmbH in die kbo-Donau-Vils-Kliniken gGmbH (nachfolgend: kbo-DVK) umzufirmieren. Der Gesellschaft sollen außerdem durch Vertrag Betriebsteile der kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH, und zwar die Klinik Taufkirchen (Vils) mit der KeZ 17704 und die Tagesklinik Freising (KeZ 17803), übertragen werden.

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung stellt aus landes-, kommunal- und krankenhausrrechtlicher Sicht einen wesentlichen Aspekt der Daseinsvorsorge dar (vgl. auch § 1 Abs. 1 Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) und Art. 48 Bezirksordnung (BezO)). Eine entsprechende Verpflichtung resultiert aus dem in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz konstituierten Sozialstaatsprinzip und aus der objektiven Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem DAWI-Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend Freistellungsbeschluss betraut sind. kbo-DAK erbringt in ihren geförderten Betriebsstätten DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Die Erbringung von DAWI durch Krankenhäuser durch die medizinische Versorgung und Nebendienstleistungen fällt gem. Art. 2 Abs. 1 b) DAWI-Freistellungsbeschluss schwellenwertunabhängig in den Anwendungsbereich des Freistellungsbeschlusses und ist von der Anmeldepflicht grundsätzlich befreit, wenn die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses erfüllt sind.

Art. 2 Abs. 1 lit. b) DAWI-Freistellungsbeschluss hält fest, dass die medizinische Versorgung, die Krankenhäuser leisten, einschließlich Notdiensten, die Erbringung von Nebendienstleistungen, die unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbunden sind, DAWI sein können. Mit dem vorliegenden Betrauungsakt werden damit ergänzend zu den landes-, krankenhaus- und kommunalrechtlichen Vorschriften auch die europarechtlichen Vorgaben bei der Betrauung von Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umgesetzt und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der kbo-DAK gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) DAWI-Freistellungsbeschluss bestätigt und bekräftigt.

kbo-DAK entstehen durch die Errichtung der Gesellschaft, die Anlaufphase, die notwendigen Investitionen und den laufenden, voraussichtlich zunächst defizitären Betrieb der Klinik erhebliche und unvermeidbare Kosten, die nicht aus dem laufenden Betrieb oder dem Vermögen gedeckt werden können. Der Bezirk ist bereit, Ausgleichsleistungen zu gewähren, um die Erbringung von DAWI durch kbo-DAK zu ermöglichen. Die Gremien des Bezirks haben am 12.12.2024, 30.10.2025 und 06.05.2026 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die kbo-DAK in den künftigen Betriebsstätten Taufkirchen (Vils) und Freising erbringen wird, sind derzeit nicht vorgesehen, können jedoch ggf. im Rahmen dieses Betrauungsaktes erbracht werden.

Ferner erbringt der KHZVI an die kbo-DAK unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Grundstücksnutzungen (vgl. § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 28.11.2025).

Dieser Akt dient als Betrauung im Sinne des Art. 4 des Freistellungsbeschlusses. Er ersetzt die Betrauungsakte des Bezirks vom 03.12.2025 und 16.01.2026.

Die angegebenen Ausgleichsleistungen stellen damit zulässige Beihilfen dar, die nicht notifizierungspflichtig sind.

## **§ 1**

### **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

Gemäß Art. 48 Bezirksordnung hat der Bezirk die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Dieser Versorgungsauftrag wird im Bayerischen Krankenhausplan konkretisiert und quantifiziert. Der Krankenhausplan weist den Bestand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten aus. Der Versorgungsauftrag ist gemäß der Unternehmenssatzung der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen vom Bezirk auf dieses übertragen (§ 2 kbo-Unternehmenssatzung). kbo hat zur Umsetzung des Versorgungsauftrags in der Planungsregion 10 sein Tochterunternehmen kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH gegründet, die voraussichtlich ab 01.01.2027 als kbo-Donau-Vils Kliniken gemeinnützige GmbH firmiert, und hat dieser die Aufgabe der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen nach der Aufgabenstellung des Bayerischen Krankenhausplanes übertragen. Davon umfasst sind im gesetzlichen Rahmen auch die damit zusammenhängenden Nebenleistungen.

Bei den vorgenannten Leistungen und Nebenleistungen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen werden von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von ihnen definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht.

Der Bezirk nimmt Bezug auf den gemäß § 3 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) erlassenen Krankenhausplan des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung, der den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser ausweist.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen** (Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

1) Der Bezirk hat seine gesetzliche Versorgungsverpflichtung auf sein kbo-Kommunalunternehmen übertragen. Von dort wurde sie durch Gesellschaftsvertrag an kbo-DAK weitergegeben. Der Bezirk kontrolliert über die kbo-Unternehmenssatzung und die in das Aufsichtsgremium von kbo (kbo-Verwaltungsrat) entsandten Mitglieder sein Kommunalunternehmen, dieses kontrolliert wiederum als Alleingesellschafter die kbo-DAK.

Adressat dieses Betrauungsaktes ist daher die „kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH“, eingetragen unter der Registernummer HRB 12092 im Handelsregister B des Amtsgerichts Ingolstadt (künftig kbo-Donau-Vils-Kliniken gemeinnützige GmbH).

Der Bezirk erkennt das öffentliche Interesse an der kontinuierlichen Bereitstellung der Dienstleistungen des kbo-DAK an und unterstützt diese daher nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes, um für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Angebot an Krankenhausdienstleistungen zu gewährleisten.

2) Die von kbo-DAK wahrzunehmende Aufgabe umfasst die Erbringung aller Leistungen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und den damit zusammenhängenden Nebenleistungen und Tätigkeiten erforderlich sind. Dabei handelt es sich insbesondere um den laufenden Betrieb der Kliniken sowie Tageskliniken und medizinischer Einrichtungen mit Nebenleistungen, die Errichtung des Klinikumneubaus und die enge Zusammenarbeit im kbo mit der KI und dem KHZVI.

3) Die zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erstrecken sich insbesondere auf:

a) Medizinische Versorgungsleistungen:

- bedarfsgerechte, medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der von kbo-DAK stationär (vollstationär, teilstationär, stationsäquivalent) behandelten Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen und psychosomatischen Leistungen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- bedarfsgerechte, medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der von kbo-DAK ambulant versorgten Patienten mit psychiatrischen und

psychosomatischen Leistungen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen (Psychiatrische Institutsambulanz gem. § 118 SGB V),

- Notfalldienste, Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,

Aufnahme von Patientinnen und Patienten, die einer Behandlung bedürfen, aber über keine Krankenversicherung verfügen oder deren Krankenversicherung die Leistung nicht erstattet. Diese Leistung kann defizitär sein, wenn keine Zahlungen geleistet werden oder wenn die Zahlungen Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger, nicht ausreichend sind, um die Kosten der Behandlung zu decken.

b) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, diese sind insbesondere:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Kliniken sowie Tageskliniken notwendigen Berufen, Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Fachärztinnen und -ärzten (Lehrkrankenhaus),
- mit den Aufgaben der Kliniken sowie Tageskliniken verbundene Forschung und Lehre,
- Speisenversorgung für Patientinnen und Patienten, sowie von Betriebsangehörigen der Kliniken sowie Tageskliniken,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum an Betriebsangehörige.

c) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören auch weitere damit verbundene Nebenleistungen, soweit sie die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fördern und diesen unmittelbar zu- und untergeordnet sind.

d) Die Betrauung umfasst auch medizinisch notwendige Dienstleistungen und Nebenleistungen, die erst Gegenstand zukünftiger Krankenhauspläne werden, sofern sie keine wesentlichen Abweichungen darstellen.

4) Daneben erbringt kbo-DAK insbesondere folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten Dienstleistungen zählen und daher nicht mit Ausgleichsleistungen des Bezirks finanziert werden dürfen (Wettbewerbsbereich):

- Erbringung von nicht medizinisch notwendigen Leistungen (z.B. Wahlleistungen wie Chefarztbehandlung, Patientenkommunikation und -medien wie Radio/Fernsehen, nicht medizinisch notwendige Unterbringung von Begleitpersonen, Komfortleistungen),
- Personal- und Sachmittelgestellung für Konzernunternehmen und für andere Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Ausgleichsleistungen**

(Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 und 3 entstehenden ungedeckten Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken kann der Bezirk Ausgleichsleistungen an kbo-DAK erbringen. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist von der Klinikgesellschaft zu beachten. Dies bedeutet, dass alle Mittel zielgerichtet und effizient in dem notwendigen Umfang zur Sicherstellung der Versorgung und der Qualität der Versorgung eingesetzt werden müssen.

2) Der Bezirk gewährt kbo-DAK Ausgleichsleistungen für folgende Sachverhalte:

a) Ausgleich der Jahresfehlbeträge (Verlustausgleich) der kbo-DAK.

b) Ausgleich der nach Abzug erhaltender Drittmittel (z.B. Bayerische Krankenhausförderung) ungedeckten Investitionskosten, insb. für die Errichtung der Tagesklinik Eichstätt und die Errichtung des Klinikumneubaus der kbo-DAK am Standort Ingolstadt.

c) Ausfallbürgschaften für Fördermittel nach dem BayKrG (beispielsweise Tagesklinien Münchner Straße Ingolstadt und Eichstätt).

3) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt gewährt kbo-DAK Ausgleichsleistungen durch die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Grundstücksnutzungen.

4) Weitere Ausgleichsleistungen können durch den Bezirk, sein kbo-Kommunalunternehmen, andere kbo-Gesellschaften, die Stadt Ingolstadt und den Krankenhauszweckverband Ingolstadt, sowie andere öffentliche Stellen übernommen werden.

5) Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der in dieser Betrauung genannten DAWI entstehen. Die erforderliche Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach Art. 5 DAWI-Freistellungsbeschluss.

6) Die voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbeträge und ungedeckten Investitionskosten, sowie weitere Ausgleichsleistungen sind jährlich mit der Erstellung des Wirtschaftsplans des Folgejahres durch kbo-DAK zu ermitteln und dem Bezirk vorzulegen. Die Genehmigung des Bezirks erfolgt jeweils durch Berücksichtigung im Haushaltsplan des Bezirks.

Die Ausgleichsleistungen des Bezirks für Betriebsdefizite und Investitionskosten werden jeweils nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres in der festgestellten Höhe und im Rahmen des genehmigten Höchstbetrags geleistet. Grundlage ist der jeweilige, geprüfte Jahresabschluss und die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Trennungsrechnung (§ 4). Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

7) Kosten, die nicht aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen oder aus Investitionen entstehen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (Wettbewerbsbereich), werden nicht ausgeglichen. kbo-DAK beachtet insofern auch die rechnerische Trennung dieser Dienstleistungen nach Maßgabe von § 4.

#### **§ 4 Trennungsrechnung**

(Zu Art. 5 Abs. 5 DAWI-Freistellungsbeschluss)

1) Soweit kbo-DAK Leistungen erbringt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind diese buchhalterisch ausnahmslos getrennt von DAWIs zu erfassen und auszuweisen.

2) kbo-DAK erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr. In der Trennungsrechnung ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die

Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

3) Die Trennungsrechnung ist jährlich auf Kosten von kbo-DAK durch die mit den Jahresabschlussprüfungen befasste Prüfungsgesellschaft umfassend zu prüfen und zu testieren. Die Vorlage des Testats ist Voraussetzung für Ausgleichszahlungen des Bezirks.

## **§ 5**

### **Vermeidung von Überkompensation**

(Zu Art. 4 und 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

1) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten nach Abzug der dabei erzielten Einnahmen (Nettokosten) und einer angemessenen Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (Verbot der Überkompensation).

2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation der DAWI-Erbringung entsteht, legt kbo-DAK nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Bezirk den testierten Jahresabschluss, sowie eine Berechnung der durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten, tatsächlichen Nettokosten vor (testierte Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung umfasst unter anderem auch die Investitionskosten und die unentgeltlichen Grundstück- und Nutzungsüberlassungen. Aus der Berechnung muss sich auch ein Vergleich zu den auf der Basis des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln ergeben.

3) Überhöht erhaltene Ausgleichszahlungen sind von kbo-DAK an den Bezirk zurückzubezahlen.

4) Beträgt die Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages gemäß § 5 Abs. 1 nicht mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf dieser Betrag innerhalb eines zusammenhängenden fünfjährigen Betrachtungszeitraums kompensiert werden. Er ist auf die in diesem Zeitraum zu leistenden Ausgleichszahlungen anzurechnen. Bezogen auf den fünfjährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß § 5 Abs. 1 EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.

5) Beträgt die für ein Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach § 5 Abs. 1 mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, hat kbo-DAK die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 BayVwVfG an den Bezirk zurückzuzahlen.

6) Sofern kbo-DAK von mehreren staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen Ausgleichsleistungen für DAWI erhält, die zu einer möglichen zurückzuführenden Überkompensation führen, sind diese dem Bezirk unaufgefordert aufzuzeigen. Bei einer Überkompensation durch Ausgleichsleistungen mehrerer Stellen haben der Bezirk und etwaige weitere betroffene öffentliche Stellen in Abstimmung festzulegen, wie und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge der Überkompensationsbetrag zurückzuführen ist.

**§ 6****Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten und Transparenz**  
(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- 1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- 2) Die Pflicht, ab dem 01.01.2028 alle Beihilfen ab einem Betrag von 1 Mio. EUR in ein zentrales Transparenzregister einzutragen, wird durch den Bezirk ggf. in Abstimmung und Unterstützung durch andere öffentliche Stellen, die Ausgleichsleistungen gewährt haben, wahrgenommen.
- 3) Der Bezirk ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der kbo-DAK selbst zu prüfen oder durch einen von ihnen beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen. kbo-DAK erstellt auf Anfrage des Bezirks einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

**§ 7****Dauer der Betrauung und Vertrauensschutz**

- 1) Der Betrauung liegen die Beschlüsse des Bezirkstags von Oberbayern vom 12.12.2024, 30.10.2025 und 06.05.2026 zugrunde. Der vorliegende Betrauungsakt ersetzt die beiden Betrauungsakte des Bezirks vom 16.01.2026 (Verlustausgleich Betriebsverluste, Investitionszuschüsse) und vom 03.12.2025 (KHG-Bürgschaften für die Tageskliniken Eichstätt und Münchner Straße, Ingolstadt). Er schafft den EU-beihilferechtlichen Rahmen, um die beschlossenen Ausgleichsleistungen erbringen zu können. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch von kbo-DAK auf die genannten oder auf andere Begünstigungen.
- 2) Ein Vertrauensschutz der Gesellschaft im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes in jeglicher Form besteht nicht.
- 3) Die Betrauung beginnt ab der Beschlussfassung des Bezirkstags am 06.05.2026 und erfolgt für einen Zeitraum von 25 Jahren. Die Laufzeit der Betrauung von 25 Jahren ist gerechtfertigt, weil für die Erbringung der übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Investitionen in erheblichem Umfang erforderlich sind, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen (Art. 2 Abs. 2 DAWI-Freistellungsbeschluss).

München, 06.05.2026

Dr. Wolfgang Bruckmann  
Direktor der Bezirksverwaltung